



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 3718/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Vincent Hategekimana
General-Weyer-Straße 142 A, 30657 Hannover

Staatsangehörigkeit: ruandisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 535/20 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7621544-265 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Ruanda)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
18. April 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht
erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft
zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] Juni 2020 wird
aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am **3. August 1978** geborene Kläger ist ruandischer Staatsangehöriger. Er verließ sein Heimatland am **10. Juli** 2018 zunächst in Richtung Uganda. Vom **10. bis zum 23. August** 2018 kehrte er nach Ruanda zurück, bevor er mit dem Flugzeug über Äthiopien am **24. August** 2018 nach Deutschland einreiste.

Am **25. September** 2018 beantragte er förmlich Asyl. Gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab er zusammengefasst an, in Ruanda als **Schulleiter** einer Privatschule gearbeitet zu haben. Ihm sei seit 2010 von der regierenden Partei, der Ruandischen Patriotischen Front (FPR), vorgeworfen worden, dass seine Schule nicht genug Gelder für die Partei beziehungsweise den Wahlkampf aufbringe. Er hätte die Leute an seiner Schule nicht ausreichend motiviert. In diesem Zusammenhang habe es mehrere Vorfälle gegeben. 2013 habe er eine Regelung des Ministeriums in Bezug auf die Versetzung von Schülern kritisiert. Am **31. Dezember** 2016 sei er auf das Bezirksamt der FPR eingeladen, dort dann eingesperrt und geschlagen worden. Am **14. Juni** 2017 habe ihn ein Mann auf dem Rückweg von einer Beerdigung mit einem Säbel angegriffen. Bei einer von seiner Schule organisierten Kampagne sei ihm am **16. Juli** 2017 – erneut – vorgeworfen worden, ein Gegner der Regierungspartei zu sein. Er habe die rund 650 wahlberechtigten Schüler dafür sensibilisieren sollen, die FPR zu unterstützen. Der Eigentümer der Schule sei anschließend gezwungen worden, ihn „zu stoppen“, weil er ein Gegner der FPR sei. Dieser habe ihm dann am nächsten Tag gekündigt. Um keine hohe Abfindung zahlen zu müssen, habe der Eigentümer bei der FPR die Erlaubnis erwirkt, dass er mit einer niedrigeren Tätigkeit weiterhin an der Schule arbeiten könne. Am **5. August** 2017 habe ihn der Bezirkspräsident der FPR angerufen und ihm gesagt, er solle, anlässlich einer Jubiläumsfeier, zu einer Nachbarschule kommen. Dort angekommen, sei er in andere Räume verbracht worden. Ihm sei vorgeworfen worden, die Kandidatin einer anderen Partei zu unterstützen. Er sei geschlagen worden und in Ohnmacht gefallen. Anschließend habe er zwei Wochen nicht arbeiten können. Am **9. April** 2018 habe er

eine Sendung im Zusammenhang mit den Gedenktagen an den Genozid moderieren sollen. Von einem Freund, welcher beim Geheimdienst arbeite, sei er gewarnt worden, dass er bei dieser Gelegenheit getötet werden solle. Er sei dann zum Arzt gegangen und habe sich krank gemeldet. Am [REDACTED] 2018 habe ihn dieser Freund angerufen und gesagt, dass es eine Akte über ihn gebe. In dieser sei vermerkt, dass er zwei Schüler zu der Rebellenmiliz FLN geschickt habe. In Wahrheit seien diese Schüler wegen Drogenkonsums und -verkauf von der Schule verwiesen worden. Anschließend habe er Angst um sein Leben gehabt und beschlossen, sein Heimatland zu verlassen. Bei seiner Ausreise habe ihm sein Freund vom Geheimdienst geholfen. Er sei kurzfristig nach Ruanda zurückgekehrt, um ein Visum zu organisieren. Seine Frau und der Eigentümer der Privatschule, an welcher er gearbeitet habe, hätten ihm geholfen, die dafür notwendigen Dokumente zu besorgen. Er habe sich während seines erneuten Aufenthalts in Ruanda bei seinem Freund versteckt. In Deutschland habe er erfahren, dass seine Familie weiterhin bedroht worden sei. Am [REDACTED] und 10. September 2018 seien Leute zu ihnen nach Hause gekommen, hätten die Wohnung durchsucht und Telefone mitgenommen. Seine Frau sei von der Polizei gefragt worden, warum er weggegangen sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 lehnte die Beklagte unter der Ziffer 1. den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, unter der Ziffer 2. den Antrag auf Asylanerkennung und unter der Ziffer 3. die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab. Unter Ziffer 4. stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Sie forderte den Kläger unter Ziffer 5. auf, Deutschland binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm, für den Fall, dass die Frist nicht eingehalten wird, an, ihn nach Ruanda abzuschicken. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ordnete sie unter der Ziffer 6. an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Aus dem gesamten Vorbringen des Antragstellers ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er in Anknüpfung an seine Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungshandlungen zu erdulden gehabt habe. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum ihm bei einer Rückkehr nach Ruanda eine Inhaftierung drohen sollte, obwohl sich vor seiner Ausreise keinerlei konkrete Anzeichen ergeben hätten, die auf eine Verfolgung schließen ließen. Die Angaben des Antragstellers, dass es sich bei dem Angreifer mit einem Säbel um einen Auftragsmörder gehandelt habe, seien spekulativ

und basierten auf Annahmen, die er nicht weiter konkretisiert habe. Seine Ausführungen zu den Gewaltanwendungen und seine Angaben zu den Verfolgern blieben vage. Auf Nachfragen zu den näheren zeitlichen und örtlichen Umständen der Drohungen, habe er ausweichend geantwortet. Im Gesamtkontext scheine der Umstand, dass der Antragsteller gesucht werde, äußerst spekulativ und beschränke sich auf eine Behauptung, die durch nichts belegt sei. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass die Sicherheitskräfte bei der Frau des Antragstellers nach ihm gefragt hätten, obwohl er sich bereits nach einer legalen Ausreise nicht mehr im Land befunden habe. Zweifel am Wahrheitsgehalt der von dem Antragsteller geschilderten Verfolgung lasse vor allem der Umstand entstehen, dass er legal mit einem Visum ausgereist sei.

Am [REDACTED] 2020 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, die Beklagte verkenne das Ausmaß der Gefahr, die ihm aufgrund seiner politischen Betätigung in Ruanda drohe. Sofern die Beklagte anführe, Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu haben, verkenne sie den privilegierten Prognosemaßstab bei vorverfolgten Personen. Er habe bereits einen Schaden durch die Regierungspartei erlitten. Es sei davon auszugehen, dass sich dieser bei einer Rückkehr erneut realisieren werde. Schon die Stellung eines Asylantrags im Ausland führe bei einer Rückkehr nach Ruanda mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer fühlbaren Sanktion, also einer Gefängnisstrafe. Seit [REDACTED] lebe er getrennt von seiner Frau und den Kindern. Seit der Trennung sei er wieder politisch aktiv und zwar bei der Partei „Ishema“, wo er als Mitglied auch einen entsprechenden monatlichen Beitrag leiste und sich an entsprechenden Treffen beteilige. Er sei erst nach der Trennung von seiner Frau wieder politisch aktiv geworden, da diese sowie seine Kinder nicht mehr in Ruanda lebten. Er habe auch an politischen Demonstrationen in Deutschland teilgenommen. Um seinen Vortrag zu untermauern reicht der Kläger einen Mitgliedsausweis und Quittungen über gezahlte Mitgliedsbeiträge der Ishema-Partei ein.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 1 und 3 bis 6 des Bescheides vom 11. Juni 2020 verpflichtet, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG bezogen auf Ruanda vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, weil sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten ist im Hinblick auf die Ziffer 1. rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Er hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG und keiner der genannten Ausnahmetatbestände einschlägig ist. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Ziffer 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2. b).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes Ruanda. Ausnahmetatbestände sind nicht erfüllt.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. In

Absatz 2 des § 3a AsylG werden besondere Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, wird die Flüchtlingseigenschaft dem Ausländer nicht zuerkannt, vgl. § 3e AsylG. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Zwischen den Verfolgungsgründen und Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich zum Beispiel die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden, § 3b Abs. 2 AsylG (OVG Lüneburg, Ur. v. 27.06.2017 - 2 LB 91/17 -, Rn. 31, juris). Ebenfalls ausreichend ist, dass eine Verfolgungshandlung auf dem Verdacht einer bestimmten Gesinnung beruht oder sie erst der Ermittlung einer oppositionellen Gesinnung dient (VGH Mannheim, Beschl. v. 29.10.2013 - A 11 S 2046/13 -, Rn. 6; VGH Kassel, Ur. v. 06.06.2017 - 3 A 3040/16.A -, Rn. 71; VG Köln, Ur. v. 09.08.2017 - 26 K 6740/16.A -, Rn. 19, alle juris). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft,

anzunehmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, Rn. 22; Urt. v. 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, Rn. 13, beide juris). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (vgl.

BVerwG, Urt. v. 19.4.2018 - 1 C 29.17 -, Rn. 13, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2021 - 2 LB 147/18 -, Rn. 21, juris).

Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, Rn. 19, juris). Der danach maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende beziehungsweise bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie (RL) 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen, zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevanten Tatsachen unter anderem die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seine individuelle Lage und die persönlichen Umstände zu berücksichtigen. Zu bewerten ist letztlich, ob aus Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint; insoweit geht es also um die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2021 - 2 LB 147/18 -, Rn. 22, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 27.06.2017 - 2 LB 91/17 - Rn. 32, juris; BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, juris).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben

ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, Rn. 37, juris; OVG Lüneburg, Urte. v. 22.04.2021 - 2 LB 147/18 -, Rn. 23, juris).

Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz kommt nicht schon dann in Betracht, wenn eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse lediglich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation besteht, die einem non-liquet vergleichbar ist (so aber OVG Greifswald, Urte. v. 21.3.2018 - 2 L 238/13 -, Rn. 41, juris). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers. Kann das Gericht nicht das nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgegebene Maß an Überzeugungsgewissheit gewinnen, dass einem Ausländer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (OVG Lüneburg, Urte. v. 22.04.2021 - 2 LB 147/18 -, Rn. 28, juris, m.w.N.).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung.

Der Einzelrichter geht nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck davon aus, dass der Kläger bereits vorverfolgt aus Ruanda ausgeweist ist.

Der oben dargestellte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt zwar unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller vorverfolgt ausgeweist ist oder nicht. Vorverfolgte werden nach den unionsrechtlichen Vorgaben nicht über einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, aber über die Beweiserleichterung des

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU privilegiert. Danach besteht bei ihnen eine tatsächliche Vermutung, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass ihnen erneut eine derartige Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 -, Rn. 22, juris zur inhaltsgleichen Regelung in Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG und Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 33.18 -, Rn. 16, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 14.03.2022 - 4 LB 20/19 -, Rn. 36, juris).

Aufgrund des klägerischen Vorbringens greift hier zunächst eine tatsächliche Vermutung dafür, dass seine Furcht vor Verfolgung im Falle seiner Rückkehr nach Ruanda begründet ist.

Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck hat der Kläger – entgegen der Auffassung der Beklagten – glaubhaft dargelegt, bereits in seiner Heimat wegen einer ihm von staatlicher Seite zugeschriebenen regimfeindlichen Haltung verfolgt worden zu sein.

Hierfür spricht zunächst, dass er eine komplexe, über mehrere Jahre laufende, in sich schlüssige Verfolgungsgeschichte mit vielen unterschiedlichen Einzelabschnitten ausführlich und dabei sachlich, ohne erkennbare Belastungstendenzen oder Übertreibungen, erzählt hat. Dabei ist sein umfassender Vortrag zunächst beim Bundesamt und dann in der mündlichen Verhandlung, auch in vielen Einzelheiten der Geschehnisse und der Datumsangaben, nahezu identisch geblieben. Dieser Umstand spricht bei einer derart weitreichenden Erzählung dagegen, dass sich der Kläger die Geschehnisse in Ruanda ausgedacht hat. Sofern seine Angaben in der mündlichen Verhandlung gegenüber seinem Vortrag beim Bundesamt abweichen, führt dies nicht dazu, an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens zu zweifeln. Die Abweichungen betreffen lediglich Nuancen, wie etwa das Datum des geschilderten Angriffs auf ihn und seinen Bruder. Während er gegenüber dem Bundesamt hierzu den [REDACTED] 2017 genannt hat, gab er in der mündlichen Verhandlung den [REDACTED] 2017 an. Angesichts der Fülle der Geschehnisse und der damit verbundenen Daten sowie der bereits vergangenen Zeit sind diese minimalen Unstimmigkeiten nachvollziehbar. Aus ihnen kann nicht geschlossen werden, das Erzählte habe sich gänzlich anders oder gar nicht zugetragen. Schlüssig erscheint der Vortrag insbesondere auch deshalb, weil er eine sich langsam, über die Jahre aufbauende Verfolgungssituation beinhaltet, die erst nach vielen Jahren dazu geführt hat, dass der Kläger das Land verlassen hat. Dies erscheint gerade auch vor dem Hintergrund seiner gehobenen beruflichen Stellung als Schulleiter und der damit verbundenen guten wirtschaftlichen Situation realistisch. Der Kläger war zudem, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens spricht, während der gerichtlichen Befragung in der Lage, spontane Nachfragen ausführlich zu

beantworten. So hat er beispielsweise auf Nachfrage detailliert erläutert, welche Beschäftigung er nach seiner Kündigung in der Schule bekommen hat und was damit inhaltlich für ihn an Arbeit verbunden war. Für die Glaubhaftigkeit spricht insbesondere auch, dass er seinen Vortrag teilweise von sich aus, ohne dass ihm etwa bestimmte Unstimmigkeiten vorgehalten worden sind, korrigiert hat. Er hat etwa das Diktat des Einzelrichters dahingehend berichtigt, dass er – nicht wie zunächst diktiert – der Patenonkel der Tochter, sondern des **Onkels seines Freundes** beim Geheimdienst sei. Der Kläger hat seine Erlebnisse detailreich und teilweise auch mit nicht erkennbar relevanten Nebensächlichkeiten geschildert und gedanklichen Erinnerungen verknüpft, was ebenfalls dafür spricht, dass sie sich tatsächlich zugetragen haben. So hat er etwa, bezüglich des Angriffs am **14. Juni** 2017 ausgeführt, mit dem Motorrad auf dem Rückweg von der Beerdigung der Frau seines Onkels gewesen zu sein. Er sei sich dabei nicht sicher gewesen, ob es sich nur um einen Angreifer gehandelt habe, oder ob sich in der Nähe nicht noch weitere Personen versteckt hätten. Zu dem Vorfall am **1. August** 2017 hat er geschildert, dass er in ein Gebäude neben dem eigentlichen Schulgebäude verbracht worden sei. Dieses stünde Straßenkindern und Drogenabhängigen zur Verfügung. In der danebenliegenden Schule habe die Jubiläumsfeier stattgefunden, zu welcher ihn der Bezirkspräsident der FPR telefonisch bestellt habe. Der Kläger hat beispielsweise auch vorgetragen, dass er mit einer Regelung des Ministeriums nicht einverstanden gewesen sei, wonach Kinder leichter in die nächste Klassenstufe versetzt werden können. Er habe dies aufgrund seines Anspruches an die Qualität der Ausbildung an seiner Schule abgelehnt. Für einen glaubhaften Vortrag spricht nicht zuletzt, dass die von dem Kläger namentlich benannten Örtlichkeiten, wie etwa die Privatschule, in welcher er tätig gewesen ist, nach einer Recherche über das Programm „google maps“ tatsächlich existieren. Der Kläger hat auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung auch zutreffend geschildert, dass sich diese Schule in einer **ländlichen Region** befindet und aus mehreren Gebäuden besteht.

Zu keiner anderen Beurteilung führt der Einwand der Beklagten, gegen eine ernsthafte Verfolgungsgefahr spreche die Tatsache, dass der Kläger legal ein Visum erhalten und damit ungehindert habe ausreisen können. Dieser Umstand allein vermag den glaubhaften Vortrag nicht zu erschüttern. Es ist vor allem nicht zwingend anzunehmen, dass der Kläger bereits landesweit allen staatlichen Stellen bekannt gewesen und gesucht worden ist. Vor dem Hintergrund der in Ruanda existierenden kleinteiligen Verwaltungsstruktur (siehe hierzu:

https://www.wikiwand.com/de/Verwaltungsgliederung_Ruandas) ist es vielmehr naheliegend, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise zunächst lediglich in das Visier regionaler Vertreter der FPR geraten ist.

Stichhaltige Gründe, die dagegensprechen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland erneut eine derartige Verfolgung droht, sind – angesichts der in Ruanda praktizierten Verfolgung oppositioneller Kräfte (s. dazu u.) – nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist seine Furcht vor Verfolgung auch aufgrund von Ereignissen, die erst nach seiner Flucht eingetreten sind, begründet.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung müssen solche subjektiven Nachfluchtatbestände - anders als bei der Asylanerkennung - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (BVerwG, Urt. vom 18.12.2008 - 10 C 27.07 -, Rn. 14; OVG Magdeburg, Urt. v. 18.07.2012 - 3 L 147/12.A -, Rn. 26; VG Köln, Urt. v. 09.08.2017 - 26 K 6740/16.A -, Rn. 30, alle juris). Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtatbeständen beruht, genügt es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, wenn der Antragsteller befürchten muss, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG). Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 28 Abs. 1a AsylG die entsprechenden Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt und hiermit zugleich die grundsätzliche Relevanz von Nachfluchtatbeständen klargestellt. Der beachtliche Nachfluchtatbestand ist damit kein Ausnahmetatbestand, sondern ebenso wie der Vorfluchtgrund ein Regelfall des § 3 AsylG (VG Regensburg, Urt. v. 29.06.2016 - RO 11 K 16.30707 -, Rn. 22 juris; VG Trier, Urt. v. 07.10.2016 – 1 K 5093/16.TR –, Rn. 24, juris).

Zu der Frage, wann derartige Gründe im Hinblick auf eine politische Verfolgung bei Personen vorliegen, die aus Ruanda geflohen sind, hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht grundlegend ausgeführt:

„Ein danach beachtlicher (subjektiver) Nachfluchtatbestand zugunsten eines ruandischen Staatsangehörigen allein wegen seiner Ausreise aus Ruanda, des Stellens eines Asylantrags bzw. der Beantragung internationalen Schutzes und des Aufenthalts im Ausland besteht indes nach dem Ergebnis der Gesamtschau der zu Ruanda vorliegenden Erkenntnismittel nicht.

[..]

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit bzw. tatsächliche Gefahr („real risk“) einer Verfolgung bei einer Rückkehr kann allerdings dann bestehen, wenn im

Zusammenhang mit dem Asylgesuch weitere Umstände vorliegen, die den ruandischen Behörden zur Kenntnis gelangen und Anknüpfungspunkt für die Unterstellung einer regimiekritischen Haltung durch staatliche Stellen Ruandas sein können. Derartige Anhaltspunkte können in einer exilpolitischen Tätigkeit des Asylbewerbers, in der Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei oder in regimiekritischen Äußerungen sowohl im öffentlichen oder privaten Umfeld liegen.“

(OVG Lüneburg, Urt. v. 14.03.2022 - 4 LB 20/19 -, Rn. 54ff., juris, m. umf. Begr.)

Solche weiteren Umstände liegen hier vor. Der Kläger hat zur Überzeugung des Einzelrichters dargelegt, dass er sich seit dem Jahr 2022 in der oppositionellen IshemaPartei exilpolitisch betätigt. Hierfür spricht zunächst, dass er einen Mitgliedsausweis und Quittungen über gezahlte Mitgliedsbeiträge der Organisation eingereicht hat. Er hat zudem auch nachvollziehbar erklärt, warum er sich erst nach einiger Zeit politisch engagiert hat. Hierzu hat er angegeben, seine Familie vor weiteren Verfolgungshandlungen schützen zu wollen. Erst als sich seine Frau dann von ihm getrennt habe, habe er beschlossen, aktiv zu werden. Aufgrund der Trennung habe er das Risiko für seine Angehörigen geringer eingeschätzt. Der Kläger konnte zudem auf Nachfrage des Gerichts ausführlich erklären, wie die Partei entstanden ist, woher sie stammt, welches ihre Ziele sind und wie diese erreicht werden sollen. Insoweit hat er zum Beispiel dargelegt, dass die Partei 2013 in Frankreich von jungen Leuten gegründet worden sei. Keinesfalls strebe sie einen bewaffneten Kampf an, um Veränderungen zu erreichen. Sie gehe vielmehr einen friedlichen Weg und wolle mit Argumenten überzeugen. Kandidaten der Partei hätten 2017 versucht, in Ruanda an den Wahlen teilzunehmen, dies sei aber gescheitert. Diese Auskünfte stimmen mit den Erkenntnissen aus öffentlich zugänglichen Quellen zu der Ishema-Partei überein (<https://www.dw.com/de/ruanda-virtuelle-zensur-im-wahlkampf/a-39076004>; <https://www.refworld.org/docid/5a83f38d4.html>; <https://rpfgakwerere.org/rwandas-opposition-political-party-in-exile-ishema-party-offather-thomas-nahimana-writes-to-un-secretary-general-antonio-guterres-in-regard-to-political-disorder-in-rwanda-due-to-absence-of-dic/>; https://en.wikipedia.org/wiki/Ishema_Party).

Eine inländische Fluchtalternative in Ruanda besteht für den Kläger aufgrund der landesweiten Zugriffsmöglichkeit der regierenden FPR ab der Wiedereinreise nicht (VG Hannover, Urt. v. 19.08.2022 - 4 A 116/19 -, n. v.; Urt. v. 22.11.2022 - 4 A 22/19 -, n. v.).

Die unter der Ziffer 5. des angegriffenen Bescheides angedrohte Abschiebung des Klägers nach Ruanda ist aufgrund der zuzuerkennenden Flüchtlingseigenschaft (s. o.) ebenfalls rechtswidrig und daher aufzuheben, § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Gleiches gilt,

mangels Abschiebung, für das unter der Ziffer 6. verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot, § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.



Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Gegenstandswert beruht auf § 30 Satz 1 RVG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.

Giesel